



Deutsche Rentenversicherung

Fragenkatalog zur Berechnung der nachträglichen Erstattungsansprüche nach dem SodEG - hier: Medizinische Rehabilitationseinrichtungen für den Leistungszeitraum 2022

Zur Feststellung eines etwaigen nachträglichen Erstattungsanspruchs nach § 4 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG, bitten wir darum, uns Zeitraum und die Höhe der Ihrer Einrichtung gewährten "vorrangigen" Mittel anhand der nachstehenden Tabellen mitzuteilen, soweit Sie für den gleichen Zeitraum Zuschüsse beziehungsweise Zuschüsse durch die Rentenversicherung nach dem SodEG erhalten haben. Es kommt auf die zeitliche Kongruenz zwischen den Leistungen nach dem SodEG und etwaigen vorrangigen Mitteln an.

Die Abfrage sieht vor, notwendige Informationen für die Anrechnung, auch für eine anteilige Anrechnung im Falle mehrerer Zuschussgeber, zu erhalten. Sie orientiert sich an der **Regelung des § 4 SodEG**, die (auszugsweise) wie folgt lautet:

Die Leistungsträger haben einen nachträglichen Erstattungsanspruch gegenüber sozialen Dienstleistern, soweit den sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Zuschussgewährung **vorrangige Mittel** aus

1. Rechtsverhältnissen nach § 2 Satz 2*, die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidungen im Sinne von § 2 Satz 3 weiterhin möglich sind,

* Vorrangige Mittel aus Rechtsverhältnissen nach § 2 Satz 2 SodEG sind erhaltene Vergütungen, die sich aus der Vertragsbeziehung / den rechtlichen Beziehungen zwischen der Rehabilitationseinrichtung und dem Rentenversicherungsträger / Sozialversicherungsträger etwa durch Belegungsvereinbarungen und Durchführung von Leistungen für Versicherte der Rentenversicherung ergeben.

2. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,

3. Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch,

4. Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen und

5. Versicherungsleistungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister für den Zeitraum der Zuschussgewährung gezahlt werden (Betriebsschließungsversicherungen oder Allgefahrenversicherungen), abzüglich der in den 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsfalls für diese Versicherungen geleisteten Beiträge

tatsächlich zugeflossen sind (bereite Mittel). Satz 1 gilt entsprechend, wenn die sozialen Dienstleister als Vorsorgeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen folgende Vergütungen erhalten haben:

1. Vergütungen nach § 22 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für die vollstationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch bedurften,



2. Vergütungen nach § 149 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch für die Kurzzeitpflege von Pflegebedürftigen, ohne dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wurde, oder

3. Vergütungen nach § 149 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch für die pflegerische Versorgung von bereits vollstationär versorgten Pflegebedürftigen.

Ansprüche und Forderungen, die nicht zu tatsächlichen monatlichen Geldzuflüssen führen, sind keine bereiten Mittel. Der Erstattungsanspruch entsteht erst dann, wenn die Leistungsträger vollständige Kenntnis von den Tatsachen nach Satz 1 oder Satz 2 erlangen und frühestens 3 Monate nach der letzten Zuschusszahlung; er überschreitet nicht die Höhe der insgesamt geleisteten Zuschüsse.

Rehabilitationseinrichtung	E-Mail-Adresse
	RESC
	Abrechnungs-IK (aus Antragstellung)

1. Vergütungen für erbrachte Leistungen zur Teilhabe für die Rentenversicherung

Wie hoch war - aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten - die gesamte Vergütung für die von Ihrer Rehabilitationseinrichtung für die für alle Träger der Deutschen Rentenversicherung erbrachten Leistungen zur Teilhabe in den Monaten der Zuschussgewährung?

Bitte geben Sie neben den Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation auch die Vergütungen an, die für Begleitpersonen im Rahmen einer Kinderrehabilitation und für Nachsorgeleistungen gezahlt wurden. Erhaltene Beträge sind bitte dem Kalendermonat zuzuordnen, für den die Zahlung geleistet wurde.

Bitte beachten:

Für die gezahlten Corona-Zuschläge gilt, dass diese von der Anrechnung als vorrangige Mittel ausgenommen sind. Die auf Corona-Zuschläge entfallenden Beträge sind dabei in dem Kalendermonat in Abzug zu bringen, für den sie gezahlt wurden.

Kalendermonat	Gesamtbetrag in Euro
Januar 2022	
Februar 2022	
März 2022	
April 2022	
Mai 2022	
Juni 2022	



2. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Haben Sie in den Monaten der Zuschussgewährung Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten?

nein ja

Falls ja, in welcher Höhe haben Sie Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten? Erhaltene Beträge sind bitte dem Kalendermonat zuzuordnen, für den die Zahlung geleistet wurde.

Kalendermonat	Betrag in Euro
Januar 2022	
Februar 2022	
März 2022	
April 2022	
Mai 2022	
Juni 2022	

3. Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung

Haben Sie für Beschäftigte Ihrer Einrichtung für die Monate der Zuschussgewährung Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (Kurzarbeitergeld beziehungsweise Transferleistungen) erhalten?

nein ja

Falls ja, in welcher Höhe haben Sie Kurzarbeitergeld / Transferleistungen pro Kalendermonat erhalten? Erhaltene Beträge sind bitte dem Kalendermonat zuzuordnen, für den die Zahlung geleistet wurde.

Kalendermonat	Betrag in Euro
Januar 2022	
Februar 2022	
März 2022	
April 2022	
Mai 2022	
Juni 2022	



4. Zuschüsse des Bundes und der Länder, sonstige Mittel

Haben Sie in den Monaten der Zuschussgewährung Zuschüsse des Bundes und / oder der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen erhalten?

nein ja

Falls ja: Welche Zuschüsse und Mittel haben Sie in welcher Höhe pro Kalendermonat erhalten?

Erhaltene Beträge sind bitte dem Kalendermonat / den Kalendermonaten zuzuordnen, für den die Zahlung / Zahlungen geleistet wurde / wurden.

Kalendermonat	Bundesmittel in Euro	Landesmittel in Euro	Gesamtbetrag in Euro
Januar 2022			
Februar 2022			
März 2022			
April 2022			
Mai 2022			
Juni 2022			



5. Leistungen aus Versicherungen

Haben Sie eine Betriebsschließungsversicherung oder Allgefahrenversicherung abgeschlossen?

nein ja

Falls ja, haben Sie in den Monaten der Zuschussgewährung Leistungen aus Betriebsschließungsversicherungen oder Allgefahrenversicherungen erhalten?

nein ja

Falls ja, in welcher Höhe haben Sie Versicherungsleistungen pro Kalendermonat erhalten?
Erhaltene Beträge sind bitte dem Kalendermonat zuzuordnen, für den die Zahlung geleistet wurde. Von den Versicherungsleistungen sind die Beiträge, die Sie in den letzten 12 Monaten vor dem Versicherungsfall geleistet haben, abzuziehen.

Kalendermonat	Betrag in Euro
Januar 2022	
Februar 2022	
März 2022	
April 2022	
Mai 2022	
Juni 2022	

Falls nein: Haben Sie Leistungsansprüche geltend gemacht und steht hierzu noch eine Entscheidung aus?

nein ja

Falls ja: Bis wann rechnen Sie mit einer Entscheidung?



6. Vergütungen nach § 22 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für die vollstationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch bedurften

Haben Sie in den Monaten der Zuschussgewährung Leistungen erhalten für die vollstationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 SGB V bedurften?

nein ja

Wurden diese Mittel bereits bei der Anrechnung nach § 111d SGB V berücksichtigt?

nein ja

Falls nein: In welcher Höhe haben Sie nach obigen Vorschriften Mittel erhalten, die nicht von der Krankenversicherung angerechnet wurden? Die verbleibenden Beträge sind bitte dem Kalendermonat zuzuordnen, für den die Zahlung geleistet wurde.

Kalendermonat	Betrag in Euro
Januar 2022	
Februar 2022	
März 2022	
April 2022	
Mai 2022	
Juni 2022	

7. Vergütungen nach § 149 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch für die Kurzzeitpflege von Pflegebedürftigen, ohne dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wurde

Haben Sie in den Monaten der Zuschussgewährung Vergütungen nach § 149 Absatz 1 SGB XI für die Kurzzeitpflege von Pflegebedürftigen, ohne dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wurde, erhalten?

nein ja



Wurden diese Mittel bereits bei der Anrechnung nach § 111d SGB V berücksichtigt?

nein ja

Falls nein: In welcher Höhe haben Sie nach obigen Vorschriften Mittel erhalten, die nicht von der Krankenversicherung angerechnet wurden? Die verbleibenden Beträge sind bitte dem Kalendermonat zuzuordnen, für den die Zahlung geleistet wurde.

Kalendermonat	Betrag in Euro
Januar 2022	
Februar 2022	
März 2022	
April 2022	
Mai 2022	
Juni 2022	

8. Vergütungen nach § 149 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch für die pflegerische Versorgung von bereits vollstationär versorgten Pflegebedürftigen

Haben Sie im Zeitraum der Zuschussgewährung Vergütungen nach § 149 Absatz 3 SGB XI für die pflegerische Versorgung von bereits vollstationär versorgten Pflegebedürftigen erhalten?

nein ja

Wurden diese Mittel bereits bei der Anrechnung nach § 111d SGB V berücksichtigt?

nein ja

Falls nein: In welcher Höhe haben Sie nach obigen Vorschriften Mittel erhalten, die nicht von der Krankenversicherung angerechnet wurden? Die verbleibenden Beträge sind bitte dem Kalendermonat zuzuordnen, für den die Zahlung geleistet wurde.

Kalendermonat	Betrag in Euro
Januar 2022	
Februar 2022	
März 2022	
April 2022	
Mai 2022	
Juni 2022	



9. Antragstellung bei anderen Leistungsträgern

Haben Sie für den Zeitraum der Zuschussgewährung 2022 durch die Rentenversicherung auch bei anderen Leistungsträgern einen Antrag nach SodEG gestellt und Zuschüsse erhalten?

nein ja

Wenn ja, bei welchen Leistungsträgern?

Bundesagentur für Arbeit

Unfallversicherung

Träger der Eingliederungshilfe

Jobcenter

Träger der Kinderhilfe und Jugendhilfe

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Sonstige (bitte benennen):

Bitte fügen Sie **unbedingt** die Schreiben der jeweiligen Träger, die deren Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Zuschüsse nach dem SodEG enthalten, bei. Diese werden für die Anrechnung vorrangiger Mittel bei den Leistungsträgern, die SodEG - Zuschüsse gezahlt haben, benötigt.

Erklärung:

Ich versichere, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden.

Soweit nach Abgabe dieser Erklärung weitere vorrangige Mittel für den Leistungszeitraum 2022 zufließen, werden diese unverzüglich nachgemeldet.

Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Unterschrift, ggf. Firmenstempel

